

Zeitschrift: Wohnen
Herausgeber: Wohnbaugenossenschaften Schweiz; Verband der gemeinnützigen Wohnbauträger
Band: 18 (1943)
Heft: 6

Artikel: Neugestaltung der kriegswirtschaftlichen Radioaufklärung
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-101532>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

falls Rechte von Drittpersonen. Niemand darf gezwungen werden, auf das Recht der Selbsthilfe zugunsten von auf Erwerb ausgehenden Dritten zu verzichten, und niemand hat einen Anspruch darauf, einen solchen Verzicht zu verlangen.

Wenn sich innerhalb der Erwerbswirtschaft unter einer zwangslosen Handels- und Gewerbefreiheit Mißstände gezeigt haben, so sind diese nicht durch die Tätigkeit der Selbsthilfeorganisationen verursacht worden. Wenn solche Mißstände und Auswüchse auf legalem Wege durch geeignete Maßnahmen beseitigt werden, so opponieren die Selbsthilfeorganisationen nicht, denn sie können als solche jeder Regelung der Erwerbswirtschaft und auch einer Einschränkung der Handels- und Gewerbefreiheit neutral gegenüberstehen, wenn eine solche Einschränkung nur auf die Unternehmungen der Erwerbswirtschaft verlegt wird.

Zum vorliegenden Entwurf stellt jedoch die Delegiertenversammlung fest:

1. Die Konsumvereine anerkennen die Zulässigkeit einer Einschränkung der Wirtschaft und damit auch ihrer eigenen Tätigkeit, sofern und solange diese Beschränkung in kriegsbedingten Notwendigkeiten begründet ist.
2. Die bereits im Bundesratsbeschluß vom 1. April 1941 eingeführte kriegswirtschaftliche Bewilligungspflicht genügt, um zum Schutze von durch Kriegseinflüsse bedrohten Erwerbszweigen oder zum Schutze aktivdienstleistender Betriebsinhaber Maßnahmen zu treffen.
3. Nach dem neuesten Entwurf des Bundesamtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit könnte neben der bereits in Kraft stehenden kriegswirtschaftlichen Bewilligungspflicht auch die gewerbliche Bewilligungspflicht mit Gültigkeit auch in der späteren Friedenszeit eingeführt werden.
4. Die Auswirkungen der in diesem Rahmenbeschluß vorgesehenen Maßnahmen hängen zum großen Teil ab von der Art der Durchführung durch die damit beauftragten Stellen und bergen in sich die Gefahr der sukzessiven Einführung einer Korporationsordnung.

5. Derart für die Zukunft des Schweizervolkes und seiner mit dem Auslande eng verflochtenen Volkswirtschaft einschneidende und weittragende Maßnahmen dürfen nicht gestützt auf die für die Kriegszeit erlassenen außerordentlichen Vollmachten des Bundesrates, sondern höchstens auf dem in der Bundesverfassung vorgeschriebenen Wege der Volksbefragung eingeführt werden.

6. Das Abhängigmachen der wirtschaftlichen Betätigung von Fähigkeitsausweis und Bedürfnisklausel könnte sich als Bevorzugung einer kleinen Minderheit zum Schaden der jungen Generation auswirken und überdies dieser Minderheit in der Wirtschaft eine gewisse Monopolstellung mit allen ihren für die gesamte Konsumentenschaft nachteiligen Folgen nach sich ziehen.

7. Die vorgeschlagenen Maßnahmen mißachten die Eigenart der schweizerischen Eidgenossenschaft und widersprechen dem Wesen des Schweizerbürgers.

Die Delegiertenversammlung

lehnt auf Grund dieser Erwägungen den Entwurf des BIGA betreffend Einführung der gewerblichen Bewilligungspflicht ab, da dieser für die im VSK. zusammengeschlossenen Konsumgenossenschaften unannehmbar ist, solange er nicht eine für die Gesamtwirtschaft, für die Genossenschaften und für die demokratischen Schweizerbürger tragbare Lösung bringt; spricht die Erwartung aus, daß weder Bundesrat noch Bundesversammlung zum beabsichtigten Einbruch in verfassungsmäßige Grundrechte durch das Mittel eines Vollmachtenbeschlusses Hand bieten werden; und beauftragt die Verbandsorgane, alle Maßnahmen zu ergreifen, um die in der Bundesverfassung festgelegten, demokratischen Rechte des Schweizerbürgers zu wahren, mit allen Mitteln einer weiteren Einschränkung der Entwicklung der Selbsthilfeorganisationen entgegenzutreten und eine Vorlage im Sinne des Entwurfes des Bundesamtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit energisch zu bekämpfen.»

Neugestaltung der kriegswirtschaftlichen Radioaufklärung

Die Eidgenössische Zentralstelle für Kriegswirtschaft teilt mit:

Mit dem Eintritt des Sommer-Sendeplanes im Landesender Beromünster zu Beginn des letzten Monats hat die kriegswirtschaftliche Aufklärung im Rundspruch eine grundlegende Neugestaltung erfahren.

Einem vielfach geäußerten Wunsche entsprechend werden nunmehr vor allem die zuständigen Chefs der kriegswirtschaftlichen Stellen des Bundes und andere berufene Persönlichkeiten selbst zur Radiohörerschaft sprechen. Außerdem wurde die Radiosendung auf eine günstige *Sendezeit*, nämlich *Mittwoch zwischen 19.15 und 19.29 Uhr* verlegt. Ferner erhielt die Sendereihe die neue Bezeichnung:

«Woran man denkt, wovon man spricht,
Auf dem liegt hier das Hauptgewicht!»

Wir beabsichtigen nunmehr, von Zeit zu Zeit eine unserer Sendungen auch für einen gesprochenen *Briefkasten* zu verwenden, worin auf Fragen aus dem Publikum betreffend die kriegswirtschaftlichen Maßnahmen, insbesondere die Rationierung, Auskunft von kompetenten Stellen erteilt werden soll, soweit diese Antworten die Hörerschaft allgemein interessieren können.

Wir anbieten uns, alle Anfragen entgegenzunehmen und dafür besorgt zu sein, daß sie in einer nächsten Briefkastensendung im Radio beantwortet werden oder, falls es sich um ganz spezielle Fälle handelt, die gewünschte Auskunft schriftlich durch die zuständige Stelle erteilt wird. Zuschriften erbitten wir an unsern Aufklärungsdienst, *Gruppe Radio*.

Die Gemeinnützige Gesellschaft zum Beveridge-Plan

Die Zentralkommission der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft nahm nach Referaten von Professor Dr. P. Gyax (Zürich), Nationalrat Ph. Schmid-Ruedin (Zürich) und Dr. O. Steinmann (Zürich) zum Beveridge-Plan wie folgt Stellung:

1. Der Beveridge-Plan ist kein allgemein gültiges Rezept, das von anderen Ländern einfach übernommen werden könnte.

2. Die Schweiz muß ihre eigene Sozialpolitik treiben; dabei darf festgestellt werden, daß bei uns Wesentliches er-